

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	23.11.2010
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	423/2010-SBB
Stand	23.11.2010

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Beschlussentwurf:

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127) und §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. „Pflegefreie Reihengrabstätten“ unterhalten. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom StadtBetrieb unterhalten. Es geltend die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates am 13.07.2010 angekündigt (siehe Vorlage 276/2010-SBB), ist es erforderlich, die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010 am 01.01.2011 zu ändern. Die Änderung bezieht sich auf die Verkürzung der Dauer von Ersterwerben bei Wahlgrabstätten (Sarg- und Urnengrabstätten).

Wie in der v. g. Vorlage bereits dargelegt, hat der SBB den verpflichtenden Ersterwerb bei Wahlgrabstätten von bisher 30 Jahren auf 20 Jahre reduziert. Die Gründe hierfür sind einerseits die Möglichkeit der gleichmäßigen, gerechten Umlage der neu eingeführten Friedhofsunterhaltungsgebühr und andererseits der vielfache Wunsch von Hinterbliebenen, die Laufzeiten der Grabstätten beim Ersterwerb zu verkürzen, was bisher satzungsgemäß abgelehnt werden musste. Falls Hinterbliebene dennoch eine Laufzeit von 30 Jahren beim Ersterwerb wünschen, so ist auch diese Möglichkeit nach der Änderung der Satzung gegeben.

Ferner wird eine neue Bestattungsform eingeführt:

Das „Pflegefreie Reihengrab“ ist ein einstelliges Reihengrab, das für die Bestattung von Särgen vorgesehen ist. Je Grab kann eine Bestattung erfolgen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und befinden sich auf der Erweiterungsfläche des Friedhof Bornheim. Die Grabstätten sind den Reihengrabstätten gleichgestellt. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätten ist jedoch nicht möglich. Die gesamte Anlage wird einheitlich gestaltet und vom StadtBetrieb unterhalten.

Im Einzelnen werden neben der Präambel folgende Paragraphen geändert:

- § 14 Abs. 1 (Wahlgrabstätten)
- § 15 Abs. 3 (Aschenbeisetzungen)
- § 35 (Inkrafttreten)

Folgender Absatz wird eingefügt:

- § 13 (Reihengrabstätten) Abs. 5

Nachfolgend sind die betreffenden Änderungen der Satzung gegenüber gestellt:

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Aschenbeisetzungen</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Reihengrabstätten</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. „Pflegefreie Reihengrabstätten“ unterhalten. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom StadtBetrieb unterhalten. Es geltend die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.</p> <p>Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. <u>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden.</u> Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Aschenbeisetzungen</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 04.02.2004 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 14.02.2004 außer Kraft.</p>	<p>die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. <u>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden.</u> Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>
--	--